

G e s e z

betreffend den Anfang des politischen Jahres und die Zeit der verfassungsmässigen Erneuerung der obersten Cantonsbehörden.

Art. 1. Das politische Jahr ist für den Kanton Zürich mit dem Civil-Jahr übereinstimmend, und nimmt mit dem ersten Jenner seinen Anfang.

Art. 2. Die alle zwey Jahr geschehende Erneuerung eines Drittheils des kleinen Rathes und des Obergerichts wird zum erstenmal auf den ersten Jenner 1805, und nachher jedes zwente Jahr auf eben die Zeit erfolgen.

Art. 3. Die Wahl der neuen Glieder dieser Behörden wird von dem grossen Rathe jedesmal im Lauf des vorhergehenden Monats December vorgenommen.

Art. 4. Die Bezeichnung der zwey zuerst austretenden Drittheile der gegenwärtigen Glieder des kleinen Rathes, so wie des Obergerichts, wird durch das Loos geschehen.

Zürich den 14ten December 1803.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.